



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Die sozialrechtlichen Beratungsleistungen im Überblick

Die sozialrechtlichen Beratungsleistungen im Überblick

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 103/23
Abschluss der Arbeit: 11.05.2024 (zugleich letzter Aufruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Allgemeine und spezielle Beratungspflichten	6
2.1.	Allgemeine Beratungspflichten	6
2.2.	Spezielle Beratungspflichten	6
3.	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -	7
3.1.	Beratungsleistungen	7
3.2.	Zuständigkeit	10
4.	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -	11
4.1.	Beratungsleistungen	11
4.2.	Zuständigkeit	13
4.3.	Weitere Beratungsmöglichkeiten	13
4.3.1.	Private Arbeitsvermittler	13
4.3.2.	Beratungsleistungen durch Vereine, Verbände und sonstige zivilgesellschaftliche Akteure	13
5.	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -	14
5.1.	Beratungsleistungen	14
5.2.	Zuständigkeit	14
6.	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -	15
6.1.	Beratungsleistungen	15
6.2.	Zuständigkeit	16
6.3.	Beratungsleistungen durch Rentenberater	16
7.	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -	16
7.1.	Beratungsleistungen	16
7.2.	Zuständigkeit	17
8.	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -	17
8.1.	Beratungsleistungen	17
8.2.	Zuständigkeit	20
8.2.1.	Rehabilitationsträger	20
8.2.2.	Eingliederungshilfe	20
8.2.3.	Integrationsämter	21
8.2.4.	Integrationsfachdienste	21

8.3.	Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger (Altregelung)	21
9.	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -	22
9.1.	Beratungsleistungen	22
9.2.	Zuständigkeit	23
10.	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung -	24
10.1.	Beratungsleistungen	24
10.2.	Zuständigkeit	24
11.	Besondere Sozialgesetzbücher/weitere Gesetze	25
11.1.	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)	25
11.2.	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)	25
11.3.	Wohngeldgesetz (WoGG)	25
11.4.	Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)	26

1. Einleitung

Dieser Sachstand beschäftigt sich mit den Beratungspflichten bei unterschiedlichsten Sozialleistungen und geht insbesondere auf die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs liegenden Sozialgesetzbücher II, III, VI, VII, IX, XII und XIV sowie daran angrenzende Gesetze ein. Aufgrund der Vielzahl vorhandener Regelungen erhebt der Sachstand keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nach § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - hat Jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen sind oder die Pflichten zu erfüllen haben. Die Beratung nach § 14 SGB I ist das zentrale Regelungselement im System der behördlichen Informationspflichten.¹ Die seit Inkrafttreten am 1.1.1976 (Art. 2 § 23 SGB I) unveränderte Bestimmung wurde bereits in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27.6.1973 durch wesentliche Aspekte, die zur Interpretation der Norm herangezogen werden können, näher bestimmt:

„Die Vorschrift gibt dem Bürger einen Anspruch auf umfassende Beratung durch den zuständigen Leistungsträger, der aufgrund seiner Sachkenntnis für diese Aufgabe am besten geeignet ist. Die Beratungspflicht erstreckt sich auf alle sozialrechtlichen Fragen, die für den Bürger zur Beurteilung seiner Rechte und Pflichten von Bedeutung sind oder in Zukunft von Bedeutung sein können, soweit er hieran ein berechtigtes Interesse hat.“²

Übereinstimmend wird aus § 14 SGB I ein Rechtsanspruch auf eine umfassende Beratung für alle Sozialrechtsbereiche abgeleitet. Gemeinsam mit § 13 SGB I und § 15 SGB I bildet die Vorschrift die Grundnormen des SGB, die dem Informationsanspruch der Bürger dienen sollen. Dabei ist den Bürgern aufzuzeigen, welche Rechte und Pflichten sich für sie aus dem Sozialgesetzbuch ergeben, insbesondere welche Ansprüche auf Sozialleistungen sie haben. Im Unterschied zur Aufklärung gemäß § 13 SGB I, die sich an die Allgemeinheit wendet, ist die Beratung hinsichtlich ihrer rechtlichen Dimension ebenso wie die Auskunft gemäß § 15 SGB I subjektiv-rechtlich ausgestaltet und beinhaltet eine umfassende individuelle und persönliche Information über alle für den Bürger bedeutsamen Rechtsfragen. Die Beratung nach § 14 SGB I umfasst im Gegensatz zur Auskunft die rechtlichen und sachlichen Fragen des Einzelfalls, der durch die Beratung einer Lösung zugeführt werden soll. Die Auskunft gemäß § 15 SGB I nimmt eine Zwischenstellung zwischen Aufklärung und Beratung ein und sieht lediglich die reine Wissens Wiedergabe vor.³ Als Minimum enthält diese die Benennung des zuständigen Leistungsträgers und die Antwort auf Sach- und Rechtsfragen, soweit die Auskunftsstelle dazu in der Lage ist.⁴

Dabei nimmt § 14 SGB I sämtliche Leistungsträger in die Pflicht.

1 Spellbrink in BeckOGK SGB I, Stand: 01.07.2020, § 14, Rn. 3.

2 Bundestags-Drucksache 7/868, Seite 25.

3 Spellbrink in BeckOGK SGB I, Stand: 01.07.2020, § 14, Rn. 3.

4 Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage, § 14 SGB I, Rn. 10.

2. Allgemeine und spezielle Beratungspflichten

Zu unterscheiden sind allgemeine und spezielle Beratungspflichten. Die allgemeinen Beratungspflichten haben die Vermittlung von sozialen Rechten und Pflichten zum Inhalt und sind auf die Erlangung von Sozialleistungen gerichtet. Die speziellen Beratungspflichten können als originäre Sozialleistung von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

2.1. Allgemeine Beratungspflichten

Allgemeine Beratungspflichten finden sich zum Beispiel in:

- § 13 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Beratung über Kostenerstattung als Leistung),
- § 109a Abs. 1 SGB VI (Beratung über den Erhalt von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- § 115 Abs. 6 SGB VI (Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung),
- § 36 Abs. 1 SGB VIII (Beratung über Art und Umfang in Frage kommender Leistungen der Erziehungshilfe)

Diese Beratungspflichten ergänzen die allgemeine Beratungspflicht des § 14 SGB I, ersetzen oder beschränken sie jedoch nicht.⁵

2.2. Spezielle Beratungspflichten

Bei den speziellen Beratungsleistungen handelt es sich überwiegend um solche, die auf Vermeidung oder Überwindung einer sozialen Bedarfslage durch Aktivierung des Leistungsberechtigten gerichtet sind. Anders als bei den allgemeinen Beratungsleistungen ist hier in der Regel die Einbeziehung von Dritten als Leistungserbringer typisch.⁶

Spezielle Beratungsleistungen folgen zum Beispiel aus:

- § 16a Nr. 2 und 4 SGB II (Schuldner- und Suchtberatung als kommunale Eingliederungsleistungen),
- §§ 29 ff. SGB III (Berufsberatung, einschließlich Weiterbildungsberatung und Arbeitsmarktberatung, einschließlich Qualifizierungsberatung),
- § 109a SGB VI (Beratung über die Grundsicherung nach dem SGB XII),
- § 17 Abs. 1 SGB VII (Beratung zur Verhütung von Leistungsfällen),

5 Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage, § 14 SGB I, Rn. 5f.

6 Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage, § 14 SGB I, Rn. 7f.

-
- § 8 SGB XII (Beratung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe),
 - § 11 Abs. 2 SGB XII (Beratung zur Selbsthilfe und Notlagenüberwindung),
 - § 68 Abs. 1 SGB XII (Beratung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Im Folgenden werden die verschiedenen Beratungspflichten nach den einzelnen Sozialgesetzbüchern kurz und überblicksartig vorgestellt.

3. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -

3.1. Beratungsleistungen

Gemäß **§ 19a SGB I** können nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden.

Nach **§ 1 Abs. 3 SGB II** werden von der Grundsicherung für Arbeitssuchende ganz allgemein Leistungen zur Beratung umfasst. Gemäß **§ 4 Abs. 2 SGB II** wirken die nach § 6 SGB II zuständigen Träger darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

§ 14 Abs. 2 SGB II enthält umfangreiche Beratungspflichten des Jobcenters gegenüber den Leistungsberechtigten. Gemäß dem Grundsatz des Forderns und Förderns ist zunächst eine individuelle Strategie zur Eingliederung in Arbeit zu erarbeiten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist darüber hinaus die Aufgabe der Beratung die Erteilung von Auskunft und Rat, insbesondere zur Berechnung der **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**, zum Eingliederungsprozess, zu den Mitwirkungspflichten und Selbsthilfeobliegenheiten sowie zum Schlichtungsverfahren, zu den **Leistungen der Eingliederung** und zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Zu den **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** gehören beispielsweise:

- § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan
- § 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung
- § 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen
- § 16b SGB II Einstiegsgeld
- § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
- § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten
- § 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- § 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind auszugsweise dargestellt:

- § 19 SGB II Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 21 SGB II Mehrbedarfe
- § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 24 Abweichende Erbringung von Leistungen
- § 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- § 27 Leistungen für Auszubildende
- § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- § 29 SGB II Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Obliegenheiten und Pflichten der Leistungsberechtigten folgen erst, nachdem Auskunft und Rat sowie die Berechnung der jeweiligen Leistungen genannt werden. Die Beratung über Rechte und Pflichten soll die passiven und aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verzahnen und erfordert so auch eine Verzahnung der Beratungspflichten zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter, die bei der Beratung zusammenarbeiten müssen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 SGB II). Die Form der Beratung steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung, wobei wesentliche Grundsätze zu beachten sind, beispielsweise die Notwendigkeit der Barrierefreiheit und der Nutzung von Gebärdendolmetschern und leichter Sprache. Auf die Probleme ausländischer Antragsteller ist spezifisch einzugehen, indem der Träger die erforderliche Sprachmittlung zu gewährleisten hat. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB II muss sich Art und Umfang der Beratung nach dem individuellen Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person richten. Aufgabe des Trägers der Grundsicherung ist es, die typischen Themen der Beratung bereits von sich aus anzusprechen bzw. diese durch zusätzliche Informationen vorzubereiten. Die Beratung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SGB II kann inzwischen auch in aufsuchender und sozial-raumorientierter Beratung erfolgen.⁷

Nach **§ 16 Abs. 1 SGB II** erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 35 des Sozialgesetzbuchs III. Sie kann die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach § 31a SGB III erbringen.

Während die Vermittlungspflicht nach § 35 SGB III in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Pflichtleistung der Träger der Grundsicherung normiert ist, ist die Beratung nach §§ 29 ff. SGB III durch

⁷ Kohte in: Beck-Online. Grosskommentar (Gagel), Hrsg: Rolfs (geschf.)/Knickrehm/Deinert, Stand: 01.08.2023, § 14 SGB II, Rn. 26 ff.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II als Ermessensleistung statuiert, die den Trägern der Grundsicherung obliegt.⁸

Zentrale Vorschrift zur Regelung des Verhältnisses von SGB II und SGB III ist § 22 Abs. 4 SGB III, der spiegelbildlich die von Absatz 1 in Bezug genommenen Leistungen enthält und einen grundsätzlichen Vorrang des SGB II anordnet. Danach gilt zum einen, dass die Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II prinzipiell vorrangig vor denen nach dem SGB III sind und zum anderen, dass Leistungen nach dem SGB III, die in § 16 Abs. 1 SGB II nicht aufgeführt sind, nur bei Vorliegen der weiteren im SGB III genannten Voraussetzungen beansprucht werden können.⁹

Die Aufgabe der Berufsberatung nach § 29 SGB III ist somit auch im SGB II-System zu erbringen. Im Kontext des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II gehört zur Beratungspflicht auch die Beratung über mögliche Eingliederungsleistungen.¹⁰

Mit **§ 16a SGB II** werden wichtige Beratungsleistungen erfasst, die für die Unterstützung und Motivation langzeitarbeitsloser Menschen von zentraler Bedeutung sind. Zuständig für die Erbringung dieser Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kommunalen Träger. Als kommunale Eingliederungsleistungen können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit unter anderem die **Schuldnerberatung** und die **Suchtberatung** erbracht werden (§ 16a Nr. 2 und 4 SGB II).

Nach **§ 16c Abs. 2 SGB II** können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Dritte mittels Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist.

Die **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** unterstützen und beraten die gemeinsamen Einrichtungen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern (**§ 18e Abs. 2 SGB II**).

Nach **§ 18e Abs. 4 SGB II** unterstützen und beraten die Beauftragten erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern.

§ 31a Abs. 6 SGB II legt fest, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer

8 Kohte in: Beck-Online. Grosskommentar (Gagel), Hrsg: Rolfs (geschf.)/Knickrehm/Deinert, Stand: 01.12.2018, § 16 SGB II, Rn. 48.

9 Harich in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Stand: 01.03.2024, § 16 SGB II, Rn. 5.

10 Kohte in: Beck-Online. Grosskommentar (Gagel), Hrsg: Rolfs (geschf.)/Knickrehm/Deinert, Stand: 01.12.2018, § 16 SGB II, Rn. 49f.

Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten sollen, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

3.2. Zuständigkeit

Nach **§ 6 Abs. 1 SGB II** sind Träger der Leistungen des SGB II die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).¹¹ Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von Jobcentern wahrgenommen, für die es zwei unterschiedliche Organisationsmodelle gibt. Im Regelfall bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine **gemeinsame Einrichtung (gE)**. Diese Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger gewährleistet eine bürgerfreundliche Leistungsgewährung "aus einer Hand". So nehmen 302 gemeinsame Einrichtungen als Mischbehörden aus der Bundesagentur für Arbeit und dem jeweiligen Landkreis/der kreisfreien Stadt die jeweiligen Teilzuständigkeiten beider Träger wahr. Neben den gemeinsamen Einrichtungen (gE) führen in rund einem Viertel der Kommunen zugelassene kommunale Träger (zkT) die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch. 104 der 406 Jobcenter werden als kommunales Jobcenter der Landkreise/kreisfreien Städte betrieben und erfüllen die SGB II-Aufgaben ohne die Bundesagentur für Arbeit eigenverantwortlich (**sog. Optionskommunen**).¹²

In den gemeinsamen Einrichtungen teilen sich die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit die Zuständigkeit über die zu erbringenden Leistungen.

Die kommunalen Träger sind nur in den abschließend geregelten Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständig:

- Leistungen nach § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist)
- Unterkunft und Heizung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II)
- Besondere Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt)
- Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II.

11 Durch Landesrecht können anstelle der Kreise und kreisfreien Städte auch andere kommunale Träger bestimmt werden (zum Beispiel Kommunalverbände).

12 Kommunale Jobcenter können folgender Übersichtskarte entnommen werden: Kommunale Jobcenter im Überblick, abrufbar unter: <https://kommunale-jobcenter.de/uebersichtskarte/>.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Auffangzuständigkeit):

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne die Kosten der Unterkunft (KdU) d.h. Bürgergeld, Mehrbedarf
- die Durchführung der Sozialversicherung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und
- die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) nach § 6 Abs. 3 SGB IX.

4. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

4.1. Beratungsleistungen

Nach **§ 2 SGB III** erbringen die Agenturen für Arbeit insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem sie

- Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungssuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung und Vermittlung anbieten und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.

Nach **§ 29 Abs. 1 SGB III** hat die Agentur für Arbeit jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, **Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung**, und Arbeitgebern **Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung**, anzubieten. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Die Agentur für Arbeit soll dabei geschlechtersensibel beraten und insbesondere auf eine Erweiterung des Berufswahlspektrums von Frauen und Männern hinwirken (§ 29 Abs. 2 SGB III).

Die Inhalte der **Berufsberatung**, die als Pflichtleistung ausgestaltet ist, werden im Katalog des **§ 30 Satz 1 SGB III** umfassend beschrieben. Dieser Katalog umfasst die Beratung über die Felder der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung, des Berufswechsels sowie der Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (Nr. 1), die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe (Nr. 2), die Möglichkeiten der beruflichen Bildung und der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und der Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven (Nr. 3), die Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche (Nr. 4), die Leistungen der Arbeitsförderung (Nr. 5) sowie Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind (Nr. 6).

Eine spezifische Maßnahme der Beratung ist die Eignungsfeststellung nach **§ 32 SGB III**, die mit einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung verbunden sein kann. Dadurch soll die Vermittlungsfähigkeit genauer festgestellt und den Betroffenen eine möglichst genaue Empfehlung für ihre Berufswahl vermittelt werden.¹³

Die **Arbeitsmarktberatung** der Agentur für Arbeit nach **§ 34 SGB III** soll Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie bei Qualifizierungsbedarfen ihrer Beschäftigten unterstützen. Dabei werden nach **§ 34 Satz 2 SGB III** Auskunft und Rat erteilt:

- zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland,
- zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit von Auszubildenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Auszubildenden und von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Nach **§ 40 Abs. 2 SGB III** sind bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen.

§ 299 SGB III sieht eine Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung vor. Nach **§ 299 Nr. 10 SGB III** hat der Vermittler den Arbeitssuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form über die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen, zu informieren.

Des Weiteren gibt es im SGB III einige Leistungen, deren Gewährung unter anderem eine vorherige Beratung voraussetzt:

- **§ 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB III** (Übernahme der Weiterbildungskosten bei beruflicher Weiterbildung, vorherige Beratung durch Agentur für Arbeit)
- **§ 110 Abs. 1 Nr.1 SGB III** (Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, vorherige Beratung durch Agentur für Arbeit)
- **§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB III** (Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, vorherige Beratung durch Agentur für Arbeit)

13 Kohte in: Beck-Online. Grosskommentar (Gagel), Hrsg: Rolfs (geschf.)/Knickrehm/Deinert, Stand: 01.12.2018, § 16 SGB II, Rn. 50.

4.2. Zuständigkeit

Zuständig sind nach **§ 19 Abs. 2 SGB I** die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Nach **§ 9 Abs. 1 SGB III** sollen die Leistungen der Arbeitsförderung vorrangig durch die örtlichen Agenturen für Arbeit erbracht werden, die nach § 9 Abs. 3 SGB III zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenarbeiten.

Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, eng mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern zusammenzuarbeiten (**§ 9a Satz 1 SGB III**).

4.3. Weitere Beratungsmöglichkeiten

4.3.1. Private Arbeitsvermittler

Neben der Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter können sich Arbeitsuchende durch einen privaten Arbeitsmarktdienstleister bei der Jobsuche unterstützen lassen. Diese privaten Arbeitsvermittler agieren als Schnittstelle zwischen Arbeitsuchenden und Unternehmen. Ihre Arbeitsmarktdienstleistung wird ausschließlich honoriert, wenn sie erfolgreich in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt haben. Private Arbeitsvermittler, die nach der Akkreditierungs- und Zulassungsordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sind, können eine erfolgreiche Dienstleistung (Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) abrechnen. Rechtliche Grundlage für den AVGS ist § 45 SGB III.¹⁴

4.3.2. Beratungsleistungen durch Vereine, Verbände und sonstige zivilgesellschaftliche Akteure

Neben den gesetzlichen Trägern sozialrechtlicher Beratungsleistungen gibt es auch eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Akteure, die in der Regel auch eine sozialrechtliche Beratung für ihre Mitglieder anbieten. Beispielhaft werden einige Verbände beziehungsweise Vereine und ihre Beratungsangebote vorgestellt.

Der Sozialverband VdK Deutschland bietet als größter Sozialverband Deutschlands mit mehr als 2,2 Millionen Mitgliedern sozialrechtliche Beratungen und sozialpolitische Interessenvertretung an. Rechtsberater vor Ort vertreten VdK-Mitglieder gegen die Sozialleistungsbehörden sowie vor den Sozialgerichten. Kernthemen sind Rente, Behinderung, Gerechtigkeit, Gesundheit, Pflege und Frauen.¹⁵

14 Internetseite der Bundesagentur für Arbeit, Private Arbeitsvermittlung, abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/private-arbeitsvermittlung>.

15 Internetseite des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V., abrufbar unter: <https://www.vdk.de/>.

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) e.V. mit bundesweit circa 600.000 Mitgliedern zählt zu seinen Kernkompetenzen die qualifizierte Beratung und Vertretung in sozialrechtlichen Fragen. Der SoVD gliedert sich in Landes-, Kreis- und Ortsverbände und bietet seinen Mitgliedern in seinen Gliederungen Hilfe und Sozialberatungen, vor allem zu den Kernthemen Behinderung, Bürgergeld/Grundsicherung, Gesundheit, Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht, Pflege und Rente.¹⁶

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und berät Bürger in einer Vielzahl von Beratungsstellen in allen Bereichen auf unterschiedliche Weise (Erziehungs- und Jugendberatung, Krebsberatung, Migrationsberatung, Schuldner- und Insolvenzberatung, Schwangerschafts-(Konflikt)Beratung, Suchtberatung, Pflegeberatung).¹⁷

5. Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

5.1. Beratungsleistungen

Nach **§ 104 SGB IV** haben Arbeitgeber und Beschäftigte einen Anspruch, von den an den Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträgern über ihre Rechte und Pflichten nach dem SGB IV und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)¹⁸ beraten zu werden. Die Sozialversicherungsträger haben in allgemein zugänglicher Form allgemeine Informationen zu den versicherungsrechtlichen, melderechtlichen und beitragsrechtlichen Rechten und Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten zur Verfügung zu stellen (§ 104 Satz 3 SGB IV). Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht ist ein allgemein zugängliches elektronisch gestütztes Informationsportal zu errichten (§ 105 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten zum Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung regelt § 105 SGB IV.¹⁹

5.2. Zuständigkeit

Gemäß **§ 1 Abs. 1 SGB IV** gelten die Vorschriften des SGB IV für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). Die Vorschriften gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts des SGB IV auch für die Arbeitsförderung, wobei die Bundesagentur für Arbeit als Versicherungsträger gilt.

§ 29 Abs. 1 SGB IV bestimmt die Rechtsstellung der Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

16 Internetseite des Sozialverbandes Deutschland e. V., abrufbar unter: <https://www.sovd.de/>.

17 Internetseite der AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., abrufbar unter: <https://awo.org/>.

18 Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aufag/BJNR368610005.html>.

19 Internetseite Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung, abrufbar unter: <https://www.informationsportal.de/>.

Nach **§ 91 Abs. 1 SGB IV** sind Versicherungsbehörden die Versicherungsämter und das Bundesamt für Soziale Sicherung. Aufgabe der Versicherungsämter ist es nach **§ 93 Abs. 1 SGB IV** in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen und die sonstigen ihnen durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

6. Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -

6.1. Beratungsleistungen

Im sechsten Sozialgesetzbuch sind neben Beratungsleistungen für Rentenversicherte auch Beratungsleistungen für Nichtrentenversicherte zu finden. Im Einzelnen finden sich dort folgende Beratungsleistungen:

§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB VI verpflichtet den Träger der Rentenversicherung zu Präventionsleistungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verfassung, beispielsweise eines Reha- Aufenthaltes, sowie der individuellen Lebensführung und der Selbstkompetenz der Versicherten zu beraten.²⁰

Durch **§ 109 SGB VI**, der die Serviceleistungen zur Renteninformation, Rentenauskunft und Auskunft für Ehegatten und Lebenspartner im Rahmen des Versorgungsausgleichs regelt, wird der allgemeine Beratungsanspruch des Leistungsberechtigten aus **§ 14 SGB I** ergänzt.²¹

Nach **§ 109a Abs. 1 Satz 1 SGB VI** haben die Rentenversicherungsträger die Rentenversicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Erwerbsminderung vorliegt, zu dem Bezug von Grundsicherung nach **§ 41 SGB XII** zu beraten. Auf Anfrage kann diese Beratung auch von nicht rentenversicherten Personen in Anspruch genommen werden, siehe auch **§ 109a Abs. 1 Satz 2 SGB VI**.

Aus **§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI** ergibt sich, dass die Träger der Rentenversicherung einen Leistungsberechtigten in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen haben, dass er Leistungen erhalten kann, wenn er diese beantragt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine besondere Ausprägung der allgemeinen Beratungspflicht aus **§ 14 SGB I**.²²

In **§ 131 SGB VI** werden die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung dazu verpflichtet, ein Dienststellennetz für die Auskunft und Beratung für die Deutsche Rentenversicherung zu unterhalten, sodass vor Ort und flächendeckend eine effiziente Auskunft und Beratung von Versicherten, Rentnern und Arbeitgebern, gewährleistet werden kann.²³

20 Kater in: Beck OGK SGB VI, Stand: 15.02.2024, § 14 Rn.15.

21 Winkler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Auflage, Stand: 01.04.2021, § 109 SGB VI Rn. 9.

22 Kuszyński in Beck OK SozR SGB VI, Stand: 01.12.2023, § 115 Rn. 8.

23 Diel in: Hauck/Noftz SGB VI, 4. Ergänzungslieferung 2023, § 131 SGB VI Rn. 1.

6.2. Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Beratung über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Träger der Rentenversicherung. In der allgemeinen Rentenversicherung sind dies die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn- See, vgl. §§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB I, 125, 126 SGB VI.

Für den Versicherten ist grundsätzlich derjenige zuständig, der durch die Datenstelle der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt wurde (vgl. § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen möchten, ist nach § 127 Abs. 3 Satz 1 SGB VI der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der Verstorbene zuletzt Beiträge geleistet hat. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn- See ist in der allgemeinen Rentenversicherung für Versicherte zuständig, die in den in § 129 SGB VI genannten Unternehmen oder Branchen tätig sind.

In der knappschaftlichen Versicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn- See der zuständige Rentenversicherungsträger, vgl. §§ 23 Abs. 2 SGB I, 132 SGB VI.

6.3. Beratungsleistungen durch Rentenberater

Neben den Rentenversicherungsträgern beraten auch Rentenberater und Rentenberaterinnen Betroffene. Rentenberater und Rentenberaterinnen sind keine Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung oder eines Versicherungsunternehmens, sondern sind aufgrund ihrer besonderen Sachkunde zur unabhängigen Rechtsberatung im Bereich des Sozialrechts und in weiteren Rechtsgebieten zugelassen.²⁴

7. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

7.1. Beratungsleistungen

In **§ 17 Abs. 1 SGB VII** ist eine umfassende Beratungsverpflichtung des Unfallversicherungsträgers hinsichtlich aller Präventivmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu finden. Diese Beratung wird durch Aufsichtspersonen im Sinne des § 18 SGB VII durchgeführt, kann jedoch vom Unfallversicherungsträger auch auf andere Personen übertragen werden.²⁵ Beraten lassen kann sich neben dem Unternehmer als Arbeitgeber auch der Versicherte.²⁶ Um einen

24 Internetseite des Bundesverbands der Rentenberater e.V., Was sind Rentenberater? abrufbar unter: <https://www.rentenberater.de/fuer-buerger/was-sind-rentenberater/>.

25 Marschner in: Beck OK SozR SGB VII, Stand: 01.12.2023, § 17 Rn.1.

26 Marschner in: Beck OK SozR SGB VII, Stand: 01.12.2023, § 17 Rn.1.

effizienten Arbeitsschutz sicherzustellen, ordnet § 20 SGB VII die Zusammenarbeit vom Unfallversicherungsträger und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde an.²⁷

Nach **§ 139a Abs. 2 Nr. 4 SGB VII** hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. die Aufgabe Beratungen durchzuführen, wenn Institutionen und Personen Unterstützung bei unfallversicherungsrechtlichen Auslandsbeziehungen benötigen.²⁸

7.2. Zuständigkeit

Für die Beratungsleistungen, die sich aus dem siebten Buch des Sozialgesetzbuchs ergeben, sind grundsätzlich die gesetzlichen Unfallversicherungsträger als Leistungserbringer gegenüber dem Berechtigten zuständig.

Nach §§ 22 Abs. 2 SGB I, 114 Abs. 1 SGB VII sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich und die Unfallversicherung Bund und Bahn.

8. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -

8.1. Beratungsleistungen

Das neunte Sozialgesetzbuch beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch verschiedene Rehabilitationsträger, weshalb Beratungsleistungen zu unterschiedlichen Sozialleistungen durch verschiedene Stellen möglich sind.

Unter anderem befinden sich im neunten Sozialgesetzbuch folgende Beratungsleistungen:

Nach **§ 12 SGB IX** wird der **Rehabilitationsträger** dazu verpflichtet konkrete Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf frühzeitig erkannt wird und sachdienliche Anträge gestellt werden. § 12 SGB IX erweitert daher die Vorschriften §§ 13, 14 SGB I, indem er die Rehabilitationsträger dazu verpflichtet nicht nur in ihrem originären Zuständigkeitsbereich zu beraten, sondern auch über alle Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe.²⁹ Gemäß **§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX** haben die Rehabilitationsträger dabei ausdrücklich auf andere Beratungsangebote, insbesondere auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, hinzuweisen. Diese erweiterte Auskunft- und Beratungspflicht findet nach **§ 12 Abs. 2 SGB IX** auch Anwendung auf die Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Abs. 3 SGB IX sowie für die **Integrationsämter** in Bezug auf Leistungen und

27 Ricke in: Beck OGK SGB VII, Stand: 15.05.2023, § 20 Rn.2.

28 Feddern in: Beck OGK SGB VII, Stand: 15.02.2024, § 139a Rn. 23.

29 Zinsmeister in: LPK- SGB IX SGB IX, 6. Auflage 2022, § 12 Rn. 4.

sonstige Hilfe für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 des SGB IX und für die **Pflegekassen** als Träger der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI.³⁰

Aus **§ 15 Abs. 2 Satz 1 SGB IX** erfolgt eine spezielle Beratungsleistung für den leistenden Rehabilitationsträger, bei dem die Informationen gesammelt eingehen, sodass dieser alle anderen Rehabilitationsträger nach **§ 19 SGB IX** trägerübergreifend verpflichtend zu beraten hat.³¹

Im Fall der Trägermehrheit hat der Leistungsberechtigte nach **§ 20 SGB IX** einen Anspruch auf eine Teilhabekonferenz als zusätzliche Bedarfserstellung. Inhalt dieser Teilhabekonferenz ist die Beratung und Abstimmung der Rehabilitationsträger und sonstiger beteiligter Leistungserbringer, wie beispielsweise eines Pflegedienstes.³² Die Teilhabekonferenz ersetzt dabei nicht die allgemeinen Verfahrensregelungen, sondern ergänzt sie lediglich.³³

Aus **§ 32 SGB IX** ergibt sich eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Teilhabeberatung. Diese Beratungsleistung stellt eine ergänzende Beratungsleistung zu den bisher bestehenden Beratungsleistungen dar, welche sich nicht nur an Betroffene, sondern auch an Angehörige richtet.³⁴ Diese ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll Betroffene dabei unterstützen den zuständigen Leistungsträger überhaupt ausfindig zu machen oder den zuständigen Leistungsträger schneller zu finden.³⁵ Die Rehabilitationsträger haben nach **§ 32 Abs. 2 Satz 2 SGB IX** innerhalb der vorhandenen Beratungsstrukturen auf diese ergänzende unabhängige Beratungsleistung hinzuweisen und bei Bedarf auch einen Beratungstermin zu vereinbaren.³⁶

Aus **§ 34 Abs. 1 SGB IX** ergibt sich eine Beratungsverpflichtung **von Ärzten** zu Leistungen zur Teilhabe, wenn eine Person mit Behinderung oder eine von Behinderung bedrohte Person vorstellig wird. Dabei soll die Ärztin oder der Arzt auch auf weitere Beratungsmöglichkeiten der Beratungsstellen der Rehabilitationsträger hinweisen.³⁷ Auch anderes medizinisches Personal soll bei der Wahrnehmung einer Behinderung auf die bestehenden Beratungsstellen hinweisen, vgl. **§ 34 Abs. 2, Abs. 3 SGB IX**.

30 Zinsmeister in: LPK- SGB IX SGB IX, 6. Auflage 2022, § 12 Rn. 4.

31 Kellner in: BeckOK SozR SGB IX, Stand: 01.12.2023, § 15 Rn. 6.

32 Kellner in: BeckOK SozR SGB IX, Stand: 01.03.2024, § 20 Rn. 4.

33 Kellner in: BeckOK SozR SGB IX, Stand: 01.03.2024, § 20 Rn. 2.

34 Von der Heide in: Kossens/ von der Heide/Maaß/ SGB IX mit BGG, 5. Auflage 2023, § 32 Rn. 3.

35 Von der Heide in: Kossens/ von der Heide/Maaß/ SGB IX mit BGG, 5. Auflage 2023, § 32 Rn. 3.

36 Von der Heide in: Kossens/ von der Heide/Maaß/ SGB IX mit BGG, 5. Auflage 2023, § 32 Rn. 4;

Auf der Webseite www.teilhabeberatung.de können alle vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten regionalen Angebote der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) eingesehen werden.

37 Von der Heide in: Kossens/ von der Heide/Maaß/ SGB IX mit BGG, 5. Auflage 2023, § 34 Rn. 3.

In den Ländern können sogenannte Landesärzte zur Beratung von Landesbehörden zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen nach **§ 35 SGB IX** bestellt werden.

Aus **§ 45 SGB IX** ergibt sich, dass **Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen** unter anderem zur Beratung von Krankheiten und Behinderung nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden sollen.

In **§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX** wird klargestellt, dass Beratungsleistungen der Erziehungsberechtigten **durch verschiedene fachübergreifende Einrichtungen** als medizinische und weitere Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder gelten.

Als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ergibt sich aus **§ 49 Abs. 6 Nr. 3 SGB IX**, dass die **Beratung von Partnern und Angehörigen** durch die Rehabilitationsträger, sowie nach Zustimmung des Leistungsberechtigten auch von Vorgesetzten und Kollegen Bestandteil der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsplatz ist, ebenso die Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten, vgl. **§ 49 Abs. 6 Nr. 4 SGB IX**.

Aus **§ 78 Abs. 2 SGB IX** ergibt sich als Leistung zur sozialen Teilhabe, dass eine Beratung der Erziehungsberechtigten zu einer heilpädagogischen Leistung gehören kann.

Aus **§ 105 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX** ergibt sich, dass die **Eingliederungshilfe** als Dienstleistung Beratungsleistungen zu erbringen hat. Diese Beratungsleistung beschränkt sich dabei nicht auf die Eingliederung, sondern umfasst auch andere soziale Angelegenheiten.³⁸ Daran anschließend wird in **§ 106 SGB IX** eine spezielle ergänzende Beratungspflicht des Eingliederungshilfeträgers geregelt.³⁹ **§ 106 Abs. 2, Abs. 3 SGB IX** regelt einen umfassenden, jedoch nicht abschließenden Aufgabenkatalog zur Beratung und Unterstützung im gesamten Reha-Prozess, um sicherzustellen, dass der Leistungsberechtigte seine Rechte kennt.⁴⁰ Diese Beratungsverpflichtung richtet sich nicht nur an Leistungsberechtigte im Sinne des **§ 99 SGB IX**, vielmehr kann jeder der sich mit einem relevanten Anliegen an den Träger der Eingliederungshilfe wendet, die Beratung in Anspruch nehmen.⁴¹

Zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle kann in einem Betrieb oder einer Dienststelle auch die **Schwerbehindertenvertretung** nach **§ 178 Abs. 1 SGB IX** beratend tätig werden.

Neben den Rehabilitationsträger können zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben die Integrationsämter tätig werden. Die **Integrationsämter** sind nach **§ 185a SGB IX** dazu verpflichtet **sogenannte einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber** einzurichten, deren

38 Zinsmeister in: LPK- SGB IX SGB IX, 6. Auflage 2022, § 105 Rn. 2.

39 Kellner in: Beck OK SozR SGB IX, Stand: 01.12.2023, § 106 Rn. 3.

40 Kellner in: Beck OK SozR SGB IX, Stand: 01.12.2023, § 106 Rn. 5.

41 Kellner in: BeckOK SozR SGB IX, Stand: 01.12.2023 § 106 Rn. 6.

Aufgabe es ist, Arbeitgeber Informationen, Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen zu gewährleisten.⁴² Die Integrationsämter können die Integrationsfachdienste oder andere Träger beauftragen als einheitliche Ansprechstelle tätig zu werden, vgl. § 185a Abs. 5 Satz 1 SGB IX.

Nach **§ 193 Abs. 1 SGB XI** sind neben den Integrationsämtern auch die **Integrationsfachdienste** zur Teilhabe von Schwerbehinderten im Arbeitsleben für Schwerbehinderte und Arbeitgeber beratend tätig.

In **§ 187 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX** ist geregelt, dass die **Bundesagentur für Arbeit** im Schwerbehindertenrecht auch für die Berufsberatung von behinderten Menschen zuständig ist, ebenso wie beratend gegenüber Arbeitgebern bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen tätig zu werden.

8.2. Zuständigkeit

8.2.1. Rehabilitationsträger

Rehabilitationsträger können nach **§ 6 Abs. 1 SGB IX** die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der sozialen Entschädigung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe sein. Sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, ist auch die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuchs zuständig, vgl. § 6 Abs. 3 SGB IX. Die trägerübergreifende Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger wird durch eine Arbeitsgemeinschaft, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, gefördert und koordiniert, vgl. **§ 39 SGB IX**.⁴³

In **§ 25 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX** werden die Rehabilitationsträger dazu verpflichtet, ihre Beratung nach § 14 SGB I nicht nur trägerspezifisch durchzuführen, sondern die Beratung auch in Hinblick auf die in §§ 1, 4 SGB IX genannten Ziele trägerübergreifend durchzuführen und sich dabei innerhalb der Rehabilitationsträger abzustimmen.⁴⁴ § 25 SGB IX konkretisiert daher die bereits aus § 86 SGB X folgende Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit.⁴⁵

8.2.2. Eingliederungshilfe

Nach **§ 28a Abs. 2 SGB I** wird die Eingliederungshilfe durch die nach Landesrecht bestimmten Behörden ausgeführt. Nach § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmen die Länder, wer der sachlich zuständige Träger für die Durchführung der Eingliederungshilfe ist. § 96 Abs. 1 SGB IX stellt dabei klar,

42 Pahlen: in Neumann/ Pahlen/Greiner/ Winkler/ Westphal/ Krohne SGB IX, 15. Auflage 2024, § 185a Rn. 4.

43 Auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) befindet sich ein Verzeichnis der Ansprechstellen für Rehabilitation, abrufbar unter: <https://www.ansprechstellen.de/suche.html>.

44 Jacob Joussen in: LPK- SGB IX, 6. Auflage 2022, § 25 Rn. 8.

45 Jacob Joussen in: LPK- SGB IX, 6. Auflage 2022, § 25 Rn. 1.

dass auch sie mit Leistungsanbietern und anderen Stellen zusammenarbeiten sollen, um die Effizienz der Leistungserbringung sicher zu stellen.⁴⁶

8.2.3. Integrationsämter

Das Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt), § 184 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, ist je nach Bundesland auf Landes- oder kommunaler Ebene organisiert. Die Zuständigkeiten der Integrationsämter ist jedoch subsidiär gegenüber denen der Rehabilitationsträger (§§ 184 Abs. 2, 185 Abs. 6 SGB IX).⁴⁷

8.2.4. Integrationsfachdienste

Nach **§ 192 Abs. 1 SGB IX** sind Integrationsfachdienste Dritte, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden und im Auftrag der Integrationsämter oder Rehabilitationsträger tätig werden. Diese Dienste werden zu meist von freien Trägern durchgeführt, denen nicht unmittelbar durch das Gesetz die Durchführung der Aufgaben des SGB IX übertragen wurde.⁴⁸

8.3. Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger (Altregelung)

Bis zum 31. Dezember 2017 waren in § 22 SGB IX (a.F.) die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger geregelt, die Betroffene, ihre Vertrauenspersonen und den Personensorgeberechtigten durch entsprechende Servicestellen im Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt umfassend beraten sollten. Durch diese gemeinsamen Servicestellen sollte vermieden werden, dass Betroffene verschiedenen Sozialversicherungsträger aufsuchen müssen, bis die Zuständigkeit für den konkreten Fall geklärt ist. Ein weiteres Ziel sollte sein, dass durch diese rasche und parallele Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und der sozialrechtlichen Zuständigkeit der Zugang zur Rehabilitation beschleunigt wird, sodass erhebliche Kosten eingespart würden.⁴⁹

Die gemeinsamen Servicestellen wurden mit in Kraft treten des neuen neunten Sozialgesetzbuches abgeschafft, da sie sich bis auf Ausnahmefälle nicht bewährt hatten.⁵⁰ Stattdessen wurde die unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX n.F.) gesetzlich verankert, die der Bund ab dem

46 Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage, § 96 SGB IX, Rn 9.

47 Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage, § 185 SGB IX, Rn. 10.

48 Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage, § 192 SGB IX, Rn. 11.

Eine Übersicht und die Kontaktinformationen zu den Integrationsfachdiensten sind bspw. über die Website der BIH-Integrationsämter zu finden. Internetseite der BIH-Integrationsämter, Kontakt zu den Integrations- und Inklusionsämtern – Ansprechperson je nach Anliegen, abrufbar unter: <https://www.bih.de/integrationsaemter/kontakt/>.

49 Bundestags-Drucksache 14/5531 Seite 2.

50 Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) – IV. Mehr Selbstbestimmung, Unabhängig beraten, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/Fragen-und-Antworten-Bundesteilhabegesetz/faq-bundesteilhabegesetz.html>.

Jahr 2023 mit 65 Millionen Euro fördert (§ 32 Abs. 6 SGB IX n.F.), um den Betroffenen die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung zu eröffnen.

9. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

9.1. Beratungsleistungen

Aus § 8 SGB XII folgt, dass die Sozialhilfe die jeweils gebotene Beratung zu den folgenden Bereichen der Sozialhilfe umfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

Nach § 11 SGB XII sollen die **Sozialhilfeträger** für den Leistungsberechtigten eine verpflichtende individualisierte Beratung durchführen, um die Aufgaben der Sozialhilfe zu erfüllen.⁵¹ Diese Beratung umfasst die persönliche Situation, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. In § 11 Abs. 2 SGB XII wird damit die allgemeine Beratungsverpflichtung der Leistungsträger aus § 14 SGB I konkretisiert, indem der Umfang der Beratungsverpflichtung festgelegt wird.⁵² Nach § 11 Abs. 4 SGB XII hat der Sozialhilfeträger auch auf die Möglichkeit der Beratung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen hinzuweisen.

§ 22 SGB IX, der die Einbeziehung und Beratungsverpflichtung anderer öffentlichen Stellen im Teilhabeplanverfahren regelt, stellt im Verhältnis zu § 11 SGB XII eine speziellere Vorschrift dar, ergänzt diesen jedoch auch gleichzeitig.⁵³ Die Beratungspflichten gemäß §§ 7, 7a SGB XI sind zwar grundsätzlich an die Pflegeversicherungen adressiert, die dort genannten Beratungsmaßstäbe sind jedoch auch bei der Beratungspflicht der Sozialhilfeträger nach § 11 SGB XII zu berücksichtigen, wenn es um Hilfe zur Pflege nach Sozialhilferecht geht.⁵⁴

51 Dankelmann in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.03.2009, § 11 Rn 3.

52 Dankelmann in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.03.2009, § 11 Rn. 6, 11 ff.

53 Dankelmann in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.03.2009, § 11 Rn. 7.

54 Dankelmann in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.03.2009, § 11 Rn. 8.

Nach **§ 46 Satz 1 SGB XII** sind die **Rentenversicherungsträger** dazu verpflichtet Leistungsberechtigte nach § 41 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) über die Leistungsvoraussetzungen und über das entsprechende Verfahren zu beraten. Ziel dieser Beratungsleistung ist es Rentenversicherte darüber aufzuklären, welche ergänzenden Grundsicherungsleistungen neben dem Rentenbezug beantragt werden können.

Auch Personen, die nicht rentenberechtigt sind, können nach § 46 Satz 2 SGB XII auf Anfrage beraten werden. Nichtversicherte sind im selben Umfang wie Versicherte zu informieren.⁵⁵ Dieser Beratungsleistung kommt insofern Bedeutung zu, da die Grundsicherungsleistung im Vergleich zu den Leistungen aus dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) nur auf Antrag gewährt wird.⁵⁶

§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII regelt eine Beratungsleistung gegenüber dem Leistungsberechtigten und seinen Angehörigen durch die **Sozialhilfeträger** über Sozialleistungen bei besonderer sozialer Schwierigkeit, um den Hilfsbedarf, die Ursache der besonderen Lebensumstände und der sozialen Schwierigkeiten zu ermitteln, umso letztendlich Maßnahmen und Hilfsangebote aufzeigen zu können.⁵⁷

§ 71 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 SGB XII beinhalten eine Beratungsleistung als Teil der Altenhilfe zu dem Vor- und Umfeld von Pflege (Nr. 3) und Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (Nr. 4). Die Leistungen nach § 71 SGB XII sind jedoch subsidiär gegenüber den allgemeinen Leistungen des SGB XII, beispielsweise den Leistungen der Eingliederungshilfe.⁵⁸

9.2. Zuständigkeit

Die Träger der Sozialhilfe sind nach **§§ 28 Abs. 2 SGB I, 97 XII** die Kreise, die kreisfreien Städte und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, sowie für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter, die mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Länder bestimmen die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, vgl. § 3 SGB XII.

Die freie Wohlfahrtspflege ist neben den staatlichen Trägern ein wichtiger Akteur innerhalb der Sozialhilfe. Dazu zählen als Spitzenverbände die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV), der Paritätische Gesamtverband, das Deutsche Rote Kreuz (DRK) als gesetzlich anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich, die Diakonie Deutschland-

55 Wolf in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.03.2024 § 46 Rn. 5.

56 Wolf in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.03.2024 § 46 Rn. 4.

57 Strnischa in: BeckOGK SGB XII, Stand: 01.06.2015, § 68 Rn. 8.

58 Kaiser in: BeckOK SozR SGB XII, Stand: 01.12.2023, § 71 Rn. 1.

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST).⁵⁹

10. Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung -

10.1. Beratungsleistungen

Das vierzehnte Sozialgesetzbuch ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Bereits vor dem in Kraft treten des Gesetzbuches bestanden in vielen Städten und Regionen in unterschiedlicher Form Beratungsstellen und Einrichtungen, die ehrenamtlich und hauptamtlich im Bereich der Opferentschädigung und in weiteren Bereichen der Opferhilfe tätig waren.⁶⁰ Durch **§ 39 SGB XIV** wurde nun eine gesetzliche Grundlage für Kooperationsvereinbarungen zwischen staatlichen Stellen und bereits bestehenden Beratungsstrukturen geschaffen.⁶¹

Neben der allgemeinen Beratungspflicht der Leistungsträger aus dem ersten Teil des Sozialgesetzbuches, wurden keine besonderen Beratungsleistungen in das vierzehnte Sozialgesetzbuch aufgenommen.

10.2. Zuständigkeit

Die Träger der Leistung für soziale Entschädigungen sind gemäß **§ 111 SGB XIV** die Länder. Sachlich zuständig sind damit die durch Landesrecht bestimmten Behörden, vgl. **§ 112 Satz 1 SGB XIV**, sodass die Länder das Bundesgesetz in eigener Angelegenheit verwalten. **§ 112 Satz 2 SGB XIV** ermöglicht jedoch, dass die Länder auch länderübergreifende Behörden einrichten oder andere Träger bestimmen können.⁶² Es handelt sich bei **§ 112 SGB XIV** jedoch um eine Auffangzuständigkeit für Aufgaben, die nicht bereits aufgrund spezieller Vorschriften im SGB XIV bestimmten Trägern zugewiesen sind.⁶³ Eine spezielle Vorschrift ist beispielsweise **§ 124 SGB XIV**, der die dort genannten Aufgaben explizit der Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuweist.

59 Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Freie Wohlfahrtspflege – ihre Spitzenverbände, abrufbar unter: <https://www.bagfw.de/ueber-uns/mitgliedsverbaende>.

60 Bundestags-Drucksache 19/12824 Seite 187 zu § 39.

61 Bundestags-Drucksache 19/12824 Seite 187 zu § 39.

62 Herbst in: BeckOK Sozialrecht Rolfs/ Giesen/Meßling/ Udsching SGB XIV, § 112 Rn. 4.

63 Herbst in: BeckOK Sozialrecht Rolfs/ Giesen/Meßling/ Udsching SGB XIV, § 112 Rn. 6.

11. Besondere Sozialgesetzbücher/weitere Gesetze

Nach **§ 68 SGB I** gelten bis zu ihrer Einordnung in das SGB I die nachfolgenden Gesetze (auszugsweise) als dessen besondere Teile:

- das Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- das Wohngeldgesetz.

11.1. Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können gemäß **§ 18 Abs. 1 SGB I** Zuschüsse und Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden. Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung (**§ 18 Abs. 2 SGB I**).

Gemäß **§ 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)**⁶⁴ hat das Amt für Ausbildungsförderung die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

11.2. Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Der Träger der Alterssicherung der Landwirte ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die nach **§ 50 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)**⁶⁵ auch beratend tätig wird.

11.3. Wohngeldgesetz (WoGG)

Nach **§ 26 SGB I** kann nach dem Wohngeldrecht als Zuschuss zur Miete oder als Zuschuss zu den Aufwendungen für den eigengenutzten Wohnraum Wohngeld in Anspruch genommen werden. Im **Wohngeldgesetz (WoGG)**⁶⁶ finden sich keine besonderen Beratungsleistungen. Die allgemeine Beratungspflicht des Leistungsträgers nach **§ 14 SGB I** gilt jedoch auch hier. Zuständig für

64 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/BJNR014090971.html.

65 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>.

66 Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html>.

die Durchführung des Wohngeldgesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen vgl. **§ 24 Abs. 1 WoGG**, die die jeweilige Wohngeldbehörde festlegen.

11.4. Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)

Aus **§ 47 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)**⁶⁷ folgt, dass die Künstlersozialkasse die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten hat.

67 Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/BJNR007050981.html>.